



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Sozialamt Datum: 30.03.2011	Aktenzeichen: 500		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	04.04.2011	Vorberatung	
Sozialausschuss	06.04.2011	Vorberatung	
Hauptausschuss	10.05.2011	Vorberatung	
Stadtrat	24.05.2011	Entscheidung	

Betreff:

Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen der Änderungen des Sozialgesetzbuches II

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Landau und dem Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße mit den im Folgenden dargestellten Eckpunkten.

Begründung:

1. Rechtsgrundlage

Der Bundespräsident hat am 25. März 2011 das Gesetz zur lange umstrittenen Hartz-IV-Reform unterzeichnet. Die Neuregelungen sind rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Neben der **Anhebung des Arbeitslosengeldes** um 5 Euro für Erwachsene beinhaltet die Gesetzesänderung die Einführung eines **Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche**.

Das Bundesarbeitsministerium wirbt mit dem Versprechen „Mitmachen möglich machen“ für die neuen Leistungen. Das wesentliche Merkmal des Angebotes besteht darin, dass kein zusätzliches Geld bereit gestellt wird, sondern die Teilnahme bei Bedarf durch indirekte Zahlung oder durch Gutscheine ermöglicht wird.

2. Zuordnung der Aufgaben

Die Bausteine des Bildungs- und Teilhabepaketes sind als **kommunale Aufgabe** im neuen Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II, „Hartz IV“) verankert. Sie werden dort grundsätzlich von der „gemeinsamen Einrichtung“ (Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße) bearbeitet. Die Trägerversammlung kann die (teilweise) **Rückübertragung an die Kommune** beschließen.

Eine vollständige Übernahme durch das Jobcenter ist nicht möglich, weil weitere Personenkreise außerhalb des ALG-II-Bezuges die Leistungen ebenfalls beanspruchen können. Dies ist über das Grundgesetz ausgeschlossen. Die Trägerversammlung des Jobcenter hat deshalb eine Organisationsform gewählt, die bereits bestehenden „Kundenströme“ weitgehend berücksichtigt.

3. Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Kinder und Jugendliche von Leistungsberechtigten

- 3.11 nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)
- 3.12 nach dem Sozialgesetzbuch XII (Grundsicherung im Alter usw.)
- 3.13 nach dem Wohngeldgesetz
- 3.14 die kindergeldzuschlagsberechtigt sind

Im Moment ist im Bereich der Stadt Landau von maximal 1.700 Anspruchsberechtigten auszugehen.

3.2 Die Leistungen des Paketes im Einzelnen

- 3.21 Eintägige Schul- und Kindertagesstättenausflüge, mehrtägige Klassenfahrten
- 3.22 Schulbedarf
- 3.23 Schülerbeförderung
- 3.24 Lernförderung
- 3.25 Mittagsverpflegung
- 3.26 Gesellschaftliche Teilhabe

4. Organisatorische Auswirkungen

Zur Vorbereitung der aufzubauenden Strukturen hat im März 2011 eine Steuerungsgruppe auf der Fachebene die Voraussetzungen beim Jobcenter, der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und der Stadt Landau geschaffen. Beteiligt waren alle Dienststellen, die künftig zentral oder dezentral mit Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes befasst sind.

Der organisatorische Aufbau ergibt sich aus dem beigefügten gemeinsamen **Schaubild**. Dazu in Kurzform folgende Erläuterungen:

- 4.1 Die beim **Jobcenter** aufgeführten Angebote beziehen sich auf die Bezieher von ALG-II-Leistungen, sie wurden bisher schon dort gewährt. Das **Sozialamt** ist für die übrigen Personenkreise zuständig (siehe 3.1).

- 4.2** Die beim **Schulamt** ausgewiesenen Aufgaben sind bereits bisher dort angesiedelt, sie werden weiterhin wahrgenommen.

Da das Bildungs- und Teilhabepaket aufgrund bestehender Landesregelungen in diesen Fällen nachrangig gewährt wird, sind bis zu einer Änderung des Schulgesetzes (für die Schülerbeförderung) und bei einer Rücknahme der freiwilligen Leistung des Landes beim Sozialfonds (für die Mittagsverpflegung) die bestehenden Strukturen zu beachten. Dies bedeutet, dass die bisherigen Regelungen weiterhin gelten.

Eine Veränderung vom „Schulsitzprinzip“ zum „Wohnortprinzip“ erfolgt erst bei einer Änderung des Schulgesetzes. Derzeit ist noch nicht absehbar, wann und inwieweit die Landesregelungen angepasst werden.

- 4.3** Die Aufgaben des **Jugendamtes** sind neu zu organisieren. Die intern gewählte Zuständigkeit ergibt sich aus der Nähe zu den bereits bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz.

Die bisher freiwillig geleistete Unterstützung der Terrine e. V. bei der Finanzierung von Mittagessen in Einrichtungen muss im Hinblick auf den jetzt bestehenden Rechtsanspruch und der damit verbundenen höheren Verwaltungstätigkeit leider entfallen bzw. wird sich auf Härtefälle reduzieren.

Die „neue“ Schulsozialarbeit ist kein unmittelbarer Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes. Sie wird zusammen mit dem Mittagessen in Horten im Rahmen von „weiteren Zuschlägen zur Beteiligungsquote“ vom Bund zusätzlich gefördert. Die Verteilung und Zweckbindung der Mittel ist noch nicht endgültig ausgehandelt.

- 4.4** Die beteiligten Dienststellen haben vereinbart, die Umsetzung der Neuregelungen so kundenorientiert wie möglich zu gestalten. Dazu gehört, dass Anträge überall entgegengenommen und weitergeleitet werden. Jobcenter und Kommunen bilden jeweils erste **Anlaufstellen**, die auf die wesentlichen Bedürfnisse vorbereitet sind.

Die Vereinbarungen mit Vereinen und Leistungserbringern, die interne Abstimmung, sowie bei Bedarf eine komplette und umfassende Beratung erfolgt durch eine neu gebildete **Koordinierungsstelle beim Sozialamt**. Dort sollen alle Fäden zusammenlaufen und möglichst viele Kompetenzen gebündelt werden.

Auf der Fachebene werden beim Sozialamt auch die neuen Aufgaben „Lernförderung“ und „Soziale und kulturelle Teilhabe“ angesiedelt.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Personalbedarf

Die notwendige Ausstattung der Koordinierungsstelle und der Fachbereiche ist noch relativ ungewiss. Im Moment sind folgende vorläufige Kalkulationen gegeben:

Schulamit zunächst kein Mehrbedarf

Sozialamt

Koordinierungsstelle	0,25	
Fachbereich		0,50

Jugendamt	0,25
------------------	------

Es wurden Vorbereitungen getroffen, die benötigten Ressourcen sofort bereit zu stellen.

5.2 Haushaltsmittel

Die Auswirkungen sind nur bedingt valide darzustellen. Bei den Entlastungen wurden Anhaltswerte genannt, die zum Teil auf die örtlichen Verhältnisse umgerechnet werden können. Die Belastungen sind nicht annähernd zu schätzen. Eine konkretere Berechnung kann erst im Nachtragshaushaltsplan erfolgen.

5.21 Entlastungen

5.211 Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft

5.212 Übernahme der kompletten Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit in drei Schritten

Jährliche Entlastung in der „Endphase“: 2,5 – 3,0 Mio. Euro.

5.213 Mittagessen für Kinder in Horten

5.214 Schulsozialarbeit

400 Mio. Euro bundesweit, örtlich noch nicht zu beziffern.

5.22 Belastungen

5.221 Sämtliche Geldleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

5.222 Personalkosten für zunächst 1,0 neue Stelle.

Anlagen:
Schaubild

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Schulen, Kultur und Sport, Jugendamt, Hauptamt, Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung,
BGM

Schlusszeichnung:

